

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Freunde der Burg-Lichtspiele Mainspitze e.V.".

Er hat seinen Sitz in Ginsheim-Gustavsburg und ist beim Amtsgericht Darmstadt in das Vereinsregister unter der Nummer VR 82377 eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Filmkunst und Kultur durch Unterstützung der Burg-Lichtspiele in Ginsheim-Gustavsburg bei der Verwirklichung von deren Aufgaben insbesondere:
 - Die Präsentation des Films mit seinen verschiedenen Genres, Stilen und Bewegungen sowie technischen und ästhetischen Aspekten.
 - Die konzeptionelle Weiterentwicklung zum Ort der Begegnung und Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur, sowie zum Ort der Entstehung von Kunst und Kultur.
 - Weiter hilft der Verein den Burg-Lichtspielen bei ihrer Programmgestaltung und wirkt an seiner Außendarstellung mit.

2. Die Verfolgung des Vereinszwecks soll insbesondere durch die Übernahme folgender Aufgaben erfolgen:
 - Die Mithilfe bei Beschaffung von Fördermitteln und der Suche nach Sponsoren.
 - Die Mitwirkung in Arbeitskreisen zur Programmgestaltung und konzeptionellen Weiterentwicklung.
 - Die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen, die zum Bekanntheitsgrad des Kommunalen Kinos Mainspitze beitragen.
 - Die Unterstützung und Durchführung von Festivals sowie Kultur- und Open-Air-Kino Veranstaltungen
 - Die Kooperation mit anderen in den Burg-Lichtspielen tätigen Initiativgruppen und Vereinen sowie dem Kulturbüro der Stadt Ginsheim-Gustavsburg.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Es gibt ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft können nur natürliche Personen oder gemeinnützige Organisationen erwerben, die die Zwecke des Vereins nachhaltig fördern. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein oder der Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende in Textform dem Vorstand mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit 2/3-Mehrheit. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste beschließen.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die den Verein unterstützen wollen. Zur Begründung der Fördermitgliedschaft genügen ein formloser Antrag und die Zahlung des Fördermitgliedbeitrags.
5. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder auf einem Tätigkeitsgebiet des Vereins erworben haben, können von der Mitglieder-versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder können in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind auf Antrag von einer Mitgliedsbeitragsleistung befreit. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr in Textform, unter Angabe der Tagesordnung und bei Beachtung einer Frist von mindestens vier Wochen vom Vorstand einberufen und von dem/der Vorsitzenden geleitet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angaben von Gründen oder die Mehrheit des Vorstands dies verlangen.
3. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder ein Stimmrecht. Stimmen können nicht delegiert werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt über seine Entlastung und legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in und vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.
7. Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Diese müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern Stellvertreterinnen. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach außen vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB).
2. Der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Der Vorstand kann themenbezogene Arbeitskreise und/oder nach Abstimmung mit der Mitgliederversammlung einen oder mehrere Beiräte zu seiner Unterstützung berufen.

4. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Ziffer 6. beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen für die Amtszeit von drei Jahren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich.
2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Ginsheim-Gustavsburg, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 3 zu verwenden.

Ginsheim-Gustavsburg, den 26.10.2013